

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentszehr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 H. bei der
nächsten Postanstalt,
von St. tigen mit
3 M. im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, von obl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Seite 20 H.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 78.

Danzig, den 29. September

1900.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juni d. Js., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung § 139 c und § 139 e, ist in den offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren, ferner muß denselben innerhalb der Arbeitszeit eine angemessene Mittagspause gewährt werden, welche für solche Personen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, mindestens 1 1/2 Stunden betragen muß.

Sodann müssen offene Verkaufsstellen nach § 139 e von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschlossen sein.

Von dieser Bestimmung über die zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause kann die Ortspolizeibehörde an jährlich bis höchstens 30 Tagen eine Ausnahme gestatten, und zwar kann diese Ausnahme entweder allgemein oder auch nur für einzelne Geschäftszweige ertheilt werden, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte.

Ebenso kann die Ortspolizeibehörde gestatten, daß an höchstens 40 Tagen jährlich die Verkaufsstellen über 9 Uhr Abends, jedoch bis spätestens 10 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen. Diese Ausnahme muß aber für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

Nach der ministeriellen Anweisung vom 24. August d. Js haben die Ortspolizeibehörden die Regelung über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Ausnahmen, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, im Voraus zu treffen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle 30 bezw. 40 Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle vorbehalten bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörden sowie geeignete Vertreter der beteiligten Geschäftsinhaber und der Angestellten zu hören. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen in der Zeit der Messen und Märkte, sowie die Sonnabende.

Die getroffenen Festsetzungen sind von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Abschrift einzureichen. Auf spätere Abänderungen der Festsetzungen finden diese Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Festsetzungen hinsichtlich der von ihnen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 139 c und 139 o der Gewerbeordnung schleunigst zu treffen und von den getroffenen Festsetzungen auch mir binnen 14 Tagen Mittheilung zu machen.

Ich mache hierbei noch auf Folgendes aufmerksam:

Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41 a der Gewerbeordnung wegen der Sonntagsruhe Anwendung findet. Gast- und Schankwirtschaften sind als solche nicht als offene Verkaufsstellen anzusehen. Diejenigen Kaufleute, Konditoren u. a., die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft besitzen, sind aber in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen.

Die selbstthätigen Verkaufsapparate, mittelst deren Konfitüren, Cigarren und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen.

Die Besitzer der Automaten sind deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem betreffenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen, oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen.

Danzig, den 26. September 1900.

Der Landrath.

2. Die Ortsvorstände erinnere ich an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts. in Nr. 72, 1 des Kr.-Bl., betreffend **Angabe der Zahl der in ihrer Ortschaft vorhandenen Handwerksbetriebe** und der **Zahl des in diesen Betrieben im Durchschnitt während des letzten Kalenderjahres beschäftigten Hilfspersonals** (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge).

Danzig, den 25. September 1900.

Der Landrath.

3. Der Gutsbesitzer Richard Liehr in Gr. Kleschkau ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Gr. Kleschkau von mir bestätigt und v. eidigt worden.

Danzig, den 26. September 1900.

Der Landrath.

4. Die Rothlaufseuche unter den Schweinen der Frau Hofbesitzer Segler in Woglass ist erloschen.

Danzig, den 26. September 1900.

Der Landrath.

5. Die Rothlaufkrankheit unter den Schweinen des Schmiedemeisters Wagner in Gut Wartich ist erloschen.

Danzig, den 26. September 1900.

Der Landrath.

6. Die Rothlaufseuche unter den Schweinen der Frau Hofbesitzer Schubert in Kl. Zünder, Kreis Danziger Niederung, ist erloschen.

Danzig, den 26. September 1900.

Der Landrath.

7. Die Rothlaufkrankheit unter den Schweinen der Instleute im Gut Johannisthal ist erloschen.

Danzig, den 26. September 1900.

Der Landrath.

II Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Bekanntmachung.

Bei der am 30. Mai d. Js. stattgefundenen Ausloosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — III. Aufgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 1000 *M* die Nummern 166. 167. 168. 169. 170. 240. 241. 242. 243. 244.

 " B " 500 " " " 143 und 144

 " C " 200 " " " 95. 405 433. 434. 435. 491.

Die ausgelooften Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1901 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hierfelbst gegen Rückgabe der Obligationen sowie der sämtlichen dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen in Empfang zu nehmen.

Aus früheren Ausloosungen sind noch eingelöst die Obligationen A 181 und 187 über je 1000 *M*

Danzig, den 8. Juni 1900.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

9. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Bei der am 30. Mai d. Js. stattgefundenen Ausloosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — II. Emission — sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A	über 2000 <i>M</i>	die Nr. 15. 16.
" B	" 1000	" " " 45. 46. 48 49.
" C	" 500	" " " 67. 68. 240. 241.
" D	" 200	" " " 173. 174. 175. 176.

Die ausgelosten Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1901 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hier selbst gegen Rückgabe der Obligationen nebst sämtlichen dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang zu nehmen

Aus früheren Ausloosungen sind noch nicht eingelöst die Obligationen

C 91 und 95 à 500 *M*

D 185 à 200 *M*

Danzig, den 7. Juni 1900.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

10. Die in Folge der Maul- und Klauenpeuche im Gutsbezirk Nestempohl angeordneten Sperrmaßregeln werden, nachdem die Seuche erloschen ist, sämtlich aufgehoben

Carthaus, den 26. September 1900.

Der Landrath.

Pferde-Verkauf.

11.

Am 1. Oktober, Vormittags von 8 Uhr ab, werden auf dem Kasernenhof des

1. Leib-Husaren-Regiments No. 1, Langfuhr, ca. 30 Dienstpferde des Regiments und der Jäger-Eskadron und **Vormittags von 11 Uhr** ab auf dem Hof der Artillerie Kaserne, Höhe Seigen, ca. 20 Dienstpferde des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 36, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden

1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

Nichtamtlicher Theil.

12.

Deutsche Dogge, einfarbig, goldgestromt,

Sonntag Bahnhof entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben **Café Ludwig, Halbe Meer.**

Einen 48" Breitrechmaschinen von Beermann, Berlin, mit Strohschüttler und Mehrentrieb, sehr gut erhalten, wegen Anschaffung eines Dampf-Dreschapparates preiswerth zu verkaufen.

Drews, Woffitz.

Ein ordentlicher, unverheiratheter Hofmeister,

der etwas Stellmacherarbeit verstehen und die Dampf-dreschmaschine führen muß, findet vom 1. Oktober cr. ab Stellung bei

M. Doerksen, Gr. Zünder.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müllers vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Lorenzstraße 8.